

Normexemplar

1. Nachtrag zur

Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015

Artikel I Die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 wird wie folgt geändert:

A) Anpassung des Satzungstextes hinsichtlich einer einheitlichen Schreibweise [regelmäßig weibliche Fassung vor männlicher Fassung (Gender Mainstreaming) in den § 7, § 9 Absatz 4, 5 und 7, § 10 Absatz 2, § 15 Nr. 9 und 13, § 16 Absatz 2 Nr. 3, 8, 10, 27, 33, § 17, § 18, § 46, § 48a Absatz 5 der Satzung].

B) Änderungen

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 sind die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ durch die Abkürzung „BA“ zu ersetzen.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b ist nach den Wörtern „die von den in Nummer“ die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ zu ersetzen.
3. In § 4
 - a) Nr. 3 sind nach den Wörtern „Tätigkeit erforderlich sind, soweit“ die Wörter „die Maßnahme“ durch die Wörter „diese Maßnahmen“ und nach den Wörtern „oder einer Behörde veranlasst worden“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen,
 - b) Nr. 8 Buchstabe a sind die Wörter „Bundesagentur für Arbeit,“ durch die Abkürzung „BA,“ und die Wörter „eines nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Trägers oder des nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Trägers“ durch die Wörter „des nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Trägers oder eines nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Trägers“ zu ersetzen,
 - c) Nr. 8 Buchstabe b sind die Wörter „für Arbeit“ zu streichen. Die amtliche Abkürzung lautet BA.
 - d) Nr. 9 Buchstabe b die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ durch die Abkürzung „BA“ zu ersetzen.
 - e) Nr. 12 werden nach den Wörtern „an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen,“ die Wörter „einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen,“ eingefügt.
 - f) Nr. 14 nach den Wörtern „mindestens sechs Monate“ die Wörter „als Freiwillige“ und im Klammerzusatz nach den Wörtern „Absatz 1a“ die Wörter „Satz 1“ einzufügen.

4. In § 5 Absatz 1 ist in Buchstabe c die Angabe „der in § 3 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Unternehmen“ durch die Angabe „der in § 3 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Unternehmen“ zu ersetzen.
5. In § 13 Absatz 7 Nr. 1 ist die Bezeichnung „Bundesministeriums des Innern“ durch die Abkürzung „BMI“ zu ersetzen.
6. In § 15 ist in
 - a) Nr. 2 der Name „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Abkürzung „BMAS“ zu ersetzen.
 - b) Nr. 6 Buchstabe b) die Bezeichnung „Bundesministeriums des Innern“ durch die Abkürzung „BMI“ zu ersetzen.
7. In § 16 Absatz 2 Nr. 3 ist der Name „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Abkürzung „BMAS“ zu ersetzen.
8. In § 17 Absatz 2 wird jeweils das Wort „bei“ nach den Wörtern „Erste Direktorin“ bzw. „Erster Direktor“ gestrichen.
9. ~~§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:~~
~~„Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) werden nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 3 ‚Mehrleistungsbestimmungen‘ zu dieser Satzung erbracht, die Bestandteil der Satzung sind.“⁴~~
10. In § 23 Absatz 7 wird der Name „Bundesministerium des Innern“ durch die Abkürzung „BMI“ ersetzt.
11. In § 27b Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 sind die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ durch die Abkürzung „BA“ zu ersetzen.
12. In § 28f Absatz 4 sind die Wörter „in den letzten zwei Geschäftsjahren“ durch die Wörter „erstmals im Umlagejahr und im davorliegenden Jahr“ zu ersetzen.
13. In § 30 Buchstabe b) wird nach den Wörtern „der im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII“ das Wort „entstandenen“ eingefügt.
14. ~~In § 34 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Unfallversicherung Bund und Bahn kann“ die Wörter „unter Mitwirkung der DGUV“ eingefügt.²~~
15. In § 36 Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „zu dulden“ die Wörter „(§ 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VII)“ als Klammerzusatz eingefügt.
16. In § 37 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Versicherten“ der Klammerzusatz „(§ 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VII)“ angefügt.
17. In § 37 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Gesundheit kann“ die Wörter „der Unfallversicherungsträger“ gestrichen und durch die Wörter „die Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

¹ Nach Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 geändert: „Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) werden nach Maßgabe der Anhänge 1 – 3 dieser Satzung erbracht.“

² Nach Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 geändert: „... unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.“

18. In § 39 Absatz 2 Nr. 1 werden die Bezeichnung „Bundesministerium der Verteidigung“ durch die Abkürzung „BMVg“ und die Bezeichnung „Bundesministerium der Finanzen“ durch die Abkürzung „BMF“ ersetzt. Der letzte Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „...; die Verwaltungsvorschrift bedarf in diesen Fällen des Einvernehmens mit dem BMI sowie dem BMAS.“
19. ~~In § 39 Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „beauftragten“ durch das Wort „bestimmten“ ersetzt.³~~
20. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „handeln ordnungswidrig, wenn sie“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.
21. In § 44 Absatz 5 werden die Namen „Unfallkasse des Bundes“ durch die Abkürzung „UK-Bund“ und „Eisenbahn-Unfallkasse“ durch die Abkürzung „EUK“ ersetzt.
22. In § 45 Absatz 2 werden die Namen „Unfallkasse des Bundes“ durch die Abkürzung „UK-Bund“ und „Eisenbahn-Unfallkasse“ durch die Abkürzung „EUK“ ersetzt.
23. In § 46 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „bei“ nach den Wörtern „Dienstbezeichnung ‚Erster Direktor‘“ gestrichen.
24. In § 47 werden in der Überschrift und im Satzungstext die Wörter „Geschäftsführer/innen“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.
25. In § 48a Absatz 1 Satz 4 wird nach den Wörtern „Grundlage für ihre Entschädigung“ das Wort „analog“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
26. In § 49 Absatz 1 Satz 1 werden die Bezeichnung „§ 4 Nr. 14“ durch die Bezeichnung „§ 4 Nr. 13“ und der Name „Bundesministerium der Verteidigung“ durch die Abkürzung „BMVg“ ersetzt sowie in Satz 2 die Wörter „Inter Nationes“ gelöscht.
27. In § 52 wird Absatz 6 gelöscht.

C) Mehrleistungsbestimmungen Anhang 1

1. In § 1 Absatz 1 werden
- a) die Wörter „Maßgabe der §§ 2, 3 Absatz 1 und 2, 4 Absatz 1 bis 4,“ durch die Wörter „Maßgabe der §§ 2, 3 Absatz 1 und 3, § 4 Absatz 1 bis 4 des Anhangs 1,“ ersetzt,
 - b) in Nr. 1 die Wörter „, für die die Unfallversicherung Bund und Bahn zuständig ist,“ gestrichen,
 - c) in Nr. 2 die Wörter „, soweit die Unfallversicherung Bund und Bahn für den DRK-Blutspendedienst zuständig ist, der die Maßnahme durchführt“ gelöscht,

³ Nach Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 wurde das Wort „beauftragten“ durch das Wort „bestimmten“ ersetzt.

- d) in Nr. 3 nach den Wörtern „oder an einsatzbezogenen Ausbildungsveranstaltungen“ die Wörter „des Zivilschutzes“ durch die Wörter „dieser Unternehmen“ ersetzt,
- e) die Nr. 6 gestrichen. § 1 Absatz 1 Nr. 7 wird damit § 1 Absatz 1 Nr. 6 neu.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Für Versicherte nach § 4 Nr. 1“ die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt und die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt sowie nach den Wörtern „Buchstabe a“ die Wörter „und c“ eingefügt. Nach den Wörtern „Unfallversicherung nach Maßgabe des § 3“ werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 2“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 4 Absatz 5“ die Wörter „Anhang 1“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen und als Absatz 8 neu angefügt.
4. § 2 Absatz 2 wird neu formuliert:
„In den Fällen des Absatzes 1 wird als Mehrleistung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld/Übergangsgeld und dem Verdienstausschlag gewährt, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach Absatz 3.“
5. § 2 Absatz 3 wird neu formuliert:
„Bei stationärer Behandlung (§ 33 SGB VII) wird als Mehrleistung abweichend von Absatz 2 der Unterschiedsbetrag zwischen 85 vom Hundert des Verdienstausschlags und dem Verletztengeld/Übergangsgeld gewährt.“
6. In § 2 Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 18 SGB IV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 18 Absatz 1 SGB IV)“ ersetzt.
7. In § 2 Absatz 5 werden nach den Wörtern „(§ 85 Absatz 2 SGB VII i. V. mit“ die Wörter „§ 18“ durch die Wörter „§ 19“ und nach den Wörtern „Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße“ der Klammerzusatz „(§ 18 SGB IV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 18 Absatz 1 SGB IV)“ ersetzt.
8. Nach § 2 Absatz 7 wird Absatz 8 mit folgendem Text angefügt:
„(8) Für Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder selbständig tätig sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“
9. In § 3 Absatz 1 werden
- a) nach den Wörtern „Als Mehrleistungen werden“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2 für Versicherte“ eingefügt und die Wörter „1. für Versicherte nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 des Anhangs“ gestrichen,
- b) in Buchstabe a) im Klammerzusatz die Wörter „Absatz 1“ eingefügt und
- c) in Buchstabe b) nach den Wörtern „bei Gewährung einer Teilrente der Teil“ die Wörter „dieses Betrages“ gestrichen und durch die Wörter „der zum Unfallzeitpunkt geltenden Bezugsgröße West (§ 18 Absatz 1 SGB IV)“ ersetzt.
10. In § 3 Absatz 1 wird die Ziffer 2 gelöscht und durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Abweichend von Absatz 1 erhalten Versicherte nach § 1 Absatz 2 des Anhangs 1, die während einer besonderen Auslandsverwendung einen Körper- oder sonstigen Gesundheitsschaden erleiden, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. als Mehrleistung eine Verletztenrente, die nach dem 1,5fachen des Jahresarbeitsverdienstes berechnet wird.

§ 94 Absatz 2 SGB VII ist in den Fällen des Absatzes 2 nicht anzuwenden.“

11. § 3 Absatz 2 alt wird Absatz 3 neu. Nach den Wörtern „Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2“ werden die Wörter „Absatz 1 und“ gestrichen und durch die Wörter „mit Ansprüchen“ ersetzt.
12. In § 4 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Hinterbliebene von Versicherten nach § 1 Absatz 1“ die Wörter „Nr. 1 bis 7“ gelöscht.
13. In § 4 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Halbwaise beträgt 1/3 des in § 3 Absatz 1“ die Wörter „Nr. 1“ und nach den Wörtern „Vollwaise 2/3 des in § 3 Absatz 1“ die Wörter „Nr. 1“ gelöscht.
14. In § 4 Absatz 5 werden vor den Wörtern „Hinterbliebene von Versicherten“ die Wörter „Abweichend von Absatz 1 bis 4 erhalten“ vorangestellt und nach den Wörtern „im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung“ die Wörter „nach § 63c Absatz 1 SVG oder § 31a Absatz 1 BeamtVG“ gestrichen sowie nach den Wörtern „verstorben sind,“ das Wort „erhalten“ gelöscht.

Artikel II Die in Artikel I genannten Änderungen treten rückwirkend am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 24./25. Juni 2015.

Oldenburg, den 25. Juni 2015

Vlatko Stark
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die Unterschrift des Vorsitzenden der Vertreterversammlung wird beglaubigt und die Übereinstimmung mit der Beschlussfassung bestätigt.



Bernhard Schneider
Vorsitzender der Geschäftsführung

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen wird der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 25. Juni 2015 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV, § 114 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 SGB VII **mit Ausnahme** von Artikel I Buchstabe B Nrn. 2, 3f), 26 („§ 4 Nr. 13 Buchstabe b“) sowie Artikel I Buchstabe C Nrn. 1b) und 1c) genehmigt.

Bonn, den 3. Dezember 2015
423 – 69760.00 – 1471/2015

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag


(Warburg)

